

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese

Kirchlicher Jugendplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart (noch im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen)

Ab 1. Januar 2024 werden neue Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese in Kraft gesetzt. Die im KABI Nr. 13 vom 15.11.18 BO Nr. 5591 veröffentlichten Richtlinien werden damit außer Kraft gesetzt.

I. Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit, einschließlich der Ministrant:innenarbeit und in der außerschulischen Katechese, soweit ein diözesaner Auftrag vorliegt und nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

II. Geltungsbereich – wer kann Zuschüsse erhalten?

Die Zuschüsse werden den in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannten Trägern religiöser Bildungsmaßnahmen gewährt, nicht Einzelpersonen oder Teilnehmer:innen.

Zuschüsse können erhalten:

1. Kirchengemeinden, Gemeinden für Katholik:innen anderer Muttersprachen und Seelsorgeeinheiten,
2. der BDKJ und seine Jugendverbände auf allen Ebenen in der Diözese (Kirchengemeinde, Seelsorgeeinheit, Dekanat, Dekanatsverband, Bezirk, Region, Diözese);
3. die in der Diözese anerkannten Träger der Jugendarbeit auf allen Ebenen, wie z.B. Klöster und geistliche Gemeinschaften. (Siehe Richtlinien zur Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart);
4. Schulen in katholischer Trägerschaft

III. Zuschussberechtigte Maßnahmen – welche Veranstaltungen können bezuschusst werden

1. Zuschussberechtigt sind Veranstaltungen, die der religiösen Bildung in der kirchlichen Jugendarbeit / außerschulischen Katechese dienen.

Im Einzelnen können gefördert werden:

a) Religiöse Maßnahmen mit gleichbleibendem Kreis der Teilnehmer:innen, ohne terminliche Unterbrechung. Freizeiten mit religiösen Arbeitseinheiten zu Themen wie Glauben, Spiritualität, Bibel, Liturgie, Meditation und Ökumene.

Bei Tagen religiöser Orientierung muss die religiöse Orientierung - auch wenn es um Lebensfragen geht - erkennbar sein und der detaillierten Programmbeschreibung zu entnehmen sein.

Kurze religiöse Impulse können nicht addiert und zu einer Einheit zusammengefasst werden.

- b) Klostertage / Taizé
- c) Pilgerreise / Wallfahrt (Im In- und Ausland);
- d) Tage der Besinnung und Orientierung für Schüler:innen;
- e) Tagesveranstaltungen mit religiöser Bildung

2. Tage der Besinnung und Orientierung für Schüler:innen an öffentlichen Schulen in Zusammenarbeit mit einem in der Diözese anerkannten außerschulischen Träger der Jugendarbeit auf allen Ebenen oder mit dem BDKJ / einem seiner Mitgliedsverbände sowie Jugendorganisationen, die Mitglied im BDKJ sind, werden in einer gesonderten Förderlinie bezuschusst.
3. Träger nach II Ziff. 1-3 können Zuschüsse für Bildungsveranstaltungen, die der interkulturellen Begegnung und Öffnung dienen, erhalten.
4. Träger nach II Ziff. 1-3 können erhöhte Zuschüsse für Fahrten ins Ausland erhalten. Dies gilt unter der Maßgabe der Teilnahme von Teilnehmer:innen aus mindestens zwei verschiedenen Kulturen und wenn die Fahrt der interkulturellen Begegnung dient.
5. Die Teilnahme an einer organisierten Fahrt eines Trägers zum Weltjugendtag sowie die Teilnahme an einer Ministrant:innenwallfahrt nach Rom wird mit erhöhten Zuschüssen gesondert gefördert.

Darüberhinausgehende damit verbundene, zusätzliche Angebote der Jugendarbeit in Kooperation mit einem Träger der Jugendarbeit siehe II.1 oder II.3 können im Einzelfall eine Förderung erfahren.

Eine Förderung regulärer Aufgaben der Jugendpastoral (Erstkommunionvorbereitung, Kinderchöre, Firmvorbereitung) ist ausgeschlossen. Werden diese mit darüber hinausgehenden, zusätzlichen pädagogischen Maßnahmen ergänzt, so sind diese förderfähig.

IV. Fördervoraussetzungen

1. Die Mindestzahl der Teilnehmer:innen beträgt 5 Personen.
2. Zuschüsse werden nur für Maßnahmen gewährt, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmer:innen ihren Wohnsitz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben.
3. Zuschüsse werden nur für Teilnehmer:innen gewährt die zu Beginn der Veranstaltung mindestens 10 und noch nicht 27 Jahre alt sind.
4. Pro 5 Teilnehmer:innen kann ein:e Teamer:in bezuschusst werden. Für diesen Personenkreis gilt keine Altersgrenze.

5. Gefördert werden maximal 12 Arbeitseinheiten. Eine Arbeitseinheit ist definiert als 2,5 Zeitstunden Beschäftigung mit religiöser Thematik. Dabei sind pro Tag maximal zwei Arbeitseinheiten förderfähig und pro Halbtage maximal eine Arbeitseinheit.
6. Nicht förderfähig ist die passive Teilnahme an Gottesdienst- und Gebetszeiten. Die aktive Vorbereitung sowie die aktive Durchführung von Gottesdiensten ist förderfähig.

Eine vorherige Antragstellung ist nicht erforderlich.

V. Förderhöhe

1. Für Maßnahmen nach III Nr. 1-4 wird die Höhe des Fördersatzes pro Arbeitseinheit jährlich auf Basis der im Vorjahr geförderten Arbeitseinheiten sowie der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel festgesetzt.
2. Für die Teilnahme an einer organisierten Fahrt eines Trägers (siehe Kapitel II 1.-4.) am Weltjugendtag wird ein erhöhter Zuschussbetrag im Voraus im Einzelnen festgelegt.

Die Förderung ist in jedem Fall auf höchstens fünfundsiebzig Prozent der Gesamtkosten begrenzt. Die anderen fünfundzwanzig Prozent der Gesamtkosten sind durch Beiträge der Teilnehmer:innen, sonstige Zuschüsse und Eigenmittel des Veranstalters zu finanzieren.

Überschüsse dürfen nicht entstehen, eine entsprechende Kürzung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie bleibt vorbehalten.

Zu den anerkannten Ausgaben einer Veranstaltung gehören belegbare Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrt, Werk-/Bastelmaterial, Personal- und sonstige Kosten (beispielsweise Erste Hilfeausrüstung, Eintritte).

Ausgeschlossen sind: Investitionen/Anschaffungen (z. B. Zelte, Zeltmaterial, Töpfe), laufende Verwaltungskosten, alkoholische Getränke, Pfand.

Mögliche Zuschüsse durch Kreis- und/oder Stadtjugendringe, Landesjugendplan oder den Kinder- und Jugendplan des Bundes sind vorrangig einzusetzen. Hierfür kann eine vorherige Antragstellung erforderlich sein.

Bagatellgrenze: Zuschüsse unter 50 EUR werden nicht ausbezahlt.

VI. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ausschließlich über oase BW einzureichen.

Der vollständige Verwendungsnachweis umfasst folgende Elemente:

- Formular Verwendungsnachweis mit Aufstellung über Einnahmen und Kosten
- durchgeführtes Programm in deutscher Sprache (Thema, Ziele, Inhalte und Methoden mit genauen Zeitangaben);
- Teilnehmer:innen-Liste (Name, Postleitzahl, Ort, Alter).

Auf Anforderung sind die Belege vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises und Prüfung durch das Bischöfliche Jugendamt vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel.